

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laatzen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Kindertagespflegesatzung -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 14.06.2018 die folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Kindertagespflegesatzung - beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Voraussetzungen und Umfang der Förderung von Kindern in Tagespflege

Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Der bedarfsunabhängige Grundanspruch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr umfasst eine tägliche Betreuung von 4 Stunden, in der Regel von Montag bis Freitag. Eine Förderung über diesen Grundanspruch hinaus kann auf Antrag im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich ohne weitere Nachweise genehmigt werden.

Artikel 2

§ 5 Kostenbeitragspflicht und Kostenbeitragschuldner

wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung besteht Beitragsfreiheit.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Laatzen, den 10.07.2018

Der Bürgermeister

Gez. Jürgen Köhne